

Schriftliche Mitteilung für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.09.2015

Thema:

**Überlassung von Kitas an Eltern während eines evtl. Streiks
Rat am 28.05.2015 und JHA am 17.06.2015**

Mitteilung:

Rat und JHA haben im Mai bzw. Juni 2015 wie folgt beschlossen:

„Die Verwaltung wird aufgefordert, umgehend mit dem Jugendamtselternbeirat Rahmenbedingungen für eine Betreuung von vom Streik betroffenen Eltern in bestreikten Einrichtungen durch Eltern vorzubereiten.“

Entsprechend dem „Saarbrücker Modell“ hat die Verwaltung einen Nutzungsvertrag entworfen und mit dem Jugendamtselternbeirat abgestimmt, um im Falle eines weiteren Streiks die nicht für die sog. Auffang-Kitas benötigten Kitas den Eltern für die Betreuung ihrer Kinder zur Verfügung zu stellen. Es könnten dort von den Eltern die Kinder betreut werden, die nicht in den Auffang-Kitas mit (nicht streikendem) Fachpersonal betreut werden.

Der Nutzungsvertrag berücksichtigt auch die Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt. Die Räume werden kostenlos überlassen, die Reinigung übernimmt die Stadt. Die Verantwortung für die Nutzung der Räume und die Betreuung der Kinder liegt bei den Eltern. Unfall- und Haftpflichtversicherung muss über die Eltern ebenso wie die Aufsicht über die Kinder sichergestellt werden. Jugendamtselternbeirat und Jugendamt werden Elternvertreter aus den Kitas in einer gemeinsamen Veranstaltung über die Rahmenbedingungen informieren.

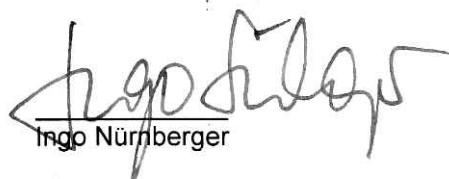
In einem Presseartikel wurde die Frage aufgeworfen, ob die Haftung der Eltern nicht durch die Landesversicherung für ehrenamtlich Tätige abgedeckt werden kann:

Ehrenamtliche/Engagierte, die wie Beschäftigte tätig werden, sind über die Versicherung des Ehrenamtes bez. der Unfallversicherung abgesichert.

Damit greifen dann aber auch wieder andere einschlägige Rechtsvorschriften, die insbesondere eine umfassende Haftung der Stadt zu Folge hätten. Dazu gehören z.B.

- a) Unternehmerverantwortung für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung,
- b) Verantwortung der Stadt als Träger einer Kita im Rahmen der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII – z.B. Beschäftigung Fachpersonal–),
- c) Überprüfung der persönlichen Eignung (§ 72 a SGB VIII –z.B. Führungszeugnis–).

Eine Überlassung der Kitas an Eltern zur Betreuung von Kindern ist daher nur als selbstorganisierte und eigenverantwortlich getragene Betreuung, bei der die Eltern die Aufsicht übernehmen, möglich.


Ingo Nürnberger